

Hessisches integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)

Hinweisblatt zum Mulch-, Direktsaat- und Mulchpflanzverfahren (MDM)



- Mit einem 5 jährigen HIAP Vertrag verpflichten Sie sich, mind. 0,91 ha ihres in Hessen gelegenen Ackerlandes ohne wendende Bodenbearbeitung zu bestellen. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 50,- €/ha
- Von ihrem Ackerland müssen mind. 5 % in den Gebietskulissen Boden- bzw. Oberflächengewässerschutz liegen. Förderfähig sind nur Ackerflächen in den Gebietskulissen Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie bzw. Bodenschutz (Erosionsgefährdungsklassen 1 oder 2). (www.hiap-viewer.hessen.de)
- Dauergrünland, das in den letzten 3 Jahren vor dem 1. Verpflichtungsjahr umgebrochen wurde und Ackerflächen, die aus der Produktion genommen wurden zählen nicht zum Ackerland
- Die vertraglich festgelegte Flächensumme muss in jedem der 5 Verpflichtungsjahre (Bezugszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr) mindestens 1 mal erbracht werden
- Erscheint Ihnen der Flächenumfang in Ihrem Rahmenvertrag zu hoch, ist schriftlich eine Reduzierung zu beantragen. Erweiterungen können ebenfalls jährlich (mind. 0,91 ha) schriftlich beantragt werden
- Eine Beihilfezahlung erfolgt für das einzelne Verpflichtungsjahr nur für die Ackerflächen, die in dem jeweiligen Jahr innerhalb der jahresaktuellen Gebietskulisse Bodenschutz und/oder Gewässerschutz liegen

Erforderlich für die jährliche Auszahlung ist

- die Beantragung der Auszahlung im gemeinsamen Antrag Fläche
- Angabe der Vertragsflächen durch Kennzeichnung der Schläge im Flächennutzungsnachweis (Codeliste B)
 - F-MDM-Frühjahr
 - H-MDM-Herbst
 - K-MDM Frühjahr 2012
- Ein Schlag ist entweder nur Herbst- oder Frühjahrs-MDM beihilfefähig
- Ein Wechsel der Beantragung von MDM-Herbst zu MDM-Frühjahr auf demselben Schlag ist nur im Folgejahr möglich (Kalenderjahr!)
- MDM- Herbst (H) ist auf demselben Schlag 5 Jahre möglich
- Das MDM-Verfahren kann auf Ackerschlägen jährlich rotieren
- Ein MDM-Frühjahr ist nur in Verbindung mit einer im vorausgehenden Herbst eingesäten Zwischenfrucht förderfähig. Die Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor Aussaat der Sommerung bearbeitet werden
- Nach Code-Liste B im FNN gekennzeichnete Schläge sind nur beihilfefähig, wenn im jeweiligen Verpflichtungsjahr eine neue Aussaat oder Anpflanzung vorgenommen wird

- Die gesamtbetrieblichen Grundpflichten des HIAP (s. § 2 des Vertrages) insbesondere den Erhalt des betrieblichen Dauergrünlandanteiles und die Cross Compliance-Regeln sind zu beachten
- Kombinationen mit dem HIAP-Förderverfahren Blüh- und Schonstreifen sind nur Schonstreifen mit gleicher Frucht wie Gesamtschlag auf derselben Fläche förderfähig

Nähere Informationen beim Fachbereich Landwirtschaft

	Herr Carsten Hollstein	Herr Thorsten Stoll
☎	06051 85 15687	06051 85 15686
☎	06051 85 15640	
✉	Barbarossastraße 16-24	
	63571 Gelnhausen	